

310. Gesundheitswesen¹⁾

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG)

Vom 24. Juli 2003
(GVBl. S. 452, ber. S. 752)

BayRS 2120-1-U/G

geänd. durch Art. 1 Verwaltungsmodernisierungsg v. 25.10.2004 (GVBl. S. 398, ber. 04, S. 589), Art. 18 Zweites Verwaltungsmodernisierungsg v. 26.7.2005 (GVBl. S. 287), § 1 G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG und des Heilberufe-KammerG v. 24.12.2005 (GVBl. S. 648), § 2 G zur Änd. des G über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG v. 24.12.2005 (GVBl. S. 652), § 1 G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG und des Heilberufe-KammerG v. 24.7.2007 (GVBl. S. 498), § 1 G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG und anderer Rechtsvorschriften v. 20.12.2007 (GVBl. S. 951), § 1 G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG und des Heilberufe-KammerG v. 23.4.2008 (GVBl. S. 132), G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG und des Bayerischen G über das Erziehungs- und Unterrichtswesen v. 6.5.2008 (GVBl. S. 158), § 1 G zur Änd. des Gesundheitsdienst- und VerbraucherschutzG v. 22.7.2008 (GVBl. S. 464), Art. 4 Abs. 1 ZuständigkeitsG Gesundheit, Arbeitsschutz und Ernährung v. 2.4.2009 (GVBl. S. 46), § 22 G zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische BeamtenG v. 27.7.2009 (GVBl. S. 400), § 1 ÄndG v. 25.5.2011 (GVBl. S. 234), §§ 1 und 2 ÄndG v. 11.12.2012 (GVBl. S. 629, geänd. durch § 2 G v. 28.10.2015 GVBl. S. 382), Art. 9 ZuständigkeitsG v. 7.5.2013 (GVBl. S. 246), § 3 G zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe v. 24.7.2013 (GVBl. S. 439, 547), § 2 G zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änd. des G über Zuständigkeiten im Verkehrswesen v. 17.12.2014 (GVBl. S. 539), § 2 G zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften v. 22.5.2015 (GVBl. S. 158), § 1 G zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften v. 28.10.2015 (GVBl. S. 382), §§ 1, 2 G zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung v. 12.7.2017 (GVBl. S. 366) und Art. 39b Abs. 7 Bayerisches Datenschutzgesetz v. 15.5.2018 (GVBl. S. 230)

Bekanntmachung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) v. 26.6.1995 (GVBl. S. 329) mit Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten v. 22.1.1997 (GVBl. S. 6) [iK 1.1.1997].

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

	Art.
Erster Teil. Allgemeine Vorschriften	
Ziele und Anwendungsbereich	1
(aufgehoben)	2
Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ..	3
Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz	4
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	5
Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	5a
Besondere staatliche Behörden für Gesundheit	5b
Zusammenwirken	6
Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung	7
Zweiter Teil. Aufgaben, Befugnisse und dazugehörige Pflichten	
I. Abschnitt. Allgemeine Aufgaben	
Allgemeine Aufklärung und Information	8
Gesundheitsförderung und Prävention	9
Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung	10
Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen	11
Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten	12
II. Abschnitt. Gesundheitsaufgaben	
Gesundheitliche Aufklärung und Beratung	13

¹⁾ Siehe auch Nrn. 311, 312 und 314a.

2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können.

³ Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen einen besonderen Stellenwert.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Landratsämter bzw. der kreisfreien Gemeinden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.

Art. 14¹⁾ Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) ¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. ² Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.

(4) ¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bieten gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege. ² Sie beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können. ³ Sie weisen dabei auch auf die gemäß Abs. 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin.

(5) ¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen in Zusammenarbeit mit der Schule und den Personensorgeberechtigten die Schulgesundheitspflege wahr. ² Diese hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen. ³ Soweit auf Grund der gesundheitlichen Situation des Kindes Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind, geben die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz die notwendigen Hinweise an die Schulleitung. ⁴ Im Rahmen der nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen²⁾ von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durchzuführenden Schuleingangsuntersuchung haben die Personensorgeberechtigten den Nachweis über die nach Abs. 1 vorgeschriebene Teilnahme an der U9-Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ⁵ Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die betroffenen Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. ⁶ Wird auch die schulärztliche Untersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. ⁷ Die Jugendämter haben unter Heran-

¹⁾ Art. 14 eingef. mWv 16.5.2008 durch G v. 6.5.2008 (GVBl. S. 158); Abs. 5 Satz 8 eingef., bish. Satz 8 wird Satz 9 mWv 1.1.2013 durch G v. 11.12.2012 (GVBl. S. 629, geänd. durch § 2 G v. 28.10.2015 GVBl. S. 382); Abs. 5 Satz 9 geänd. mWv 1.6.2015 durch G v. 22.5.2015 (GVBl. S. 158).

²⁾ Nr. 670.

ziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten festzustellen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch¹⁾ bestehen. ⁸Bei der Schuleingangsuntersuchung nach Satz 4 und bei weiteren schulischen Impfberatungen sind vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen (§ 22 IfSG) der Kinder durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. ⁹Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der beteiligten Staatsministerien nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 geregelt.

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. K

Art. 15 Umweltbezogener Gesundheitsschutz. ¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen auf und wirken auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeitwirkungen hin. ²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragen der Umwelthygiene und der Gesundheitsverträglichkeit im Sinn des Satzes 1,
2. Bereitstellen eines Beratungsangebots und Information über Personen, Einrichtungen und Stellen, die umweltmedizinische Leistungen erbringen,
3. Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
4. Mitwirken an umweltepidemiologischen Erhebungen.

Art. 16 Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes. (1) Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz²⁾, nach den hierzu erlassenen Verordnungen und nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllen die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Behörden.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz überwachen in hygienischer Hinsicht die im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen, darüber hinaus die Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens, Blutspendeeinrichtungen, Campingplätze, Häfen und Flughäfen.

Art. 17 Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes. (1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Abs. 3 Verpflichteten betreten werden,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 16 Abs. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden im Übrigen die erforderlichen Anordnungen erlassen.

¹⁾ Schönfelder ErgBd. Nr. 46.

²⁾ Sartorius ErgBd. Nr. 285.